

VEREINBARUNG ZUM DATENSCHUTZ

zur Nutzung einer durch Webgains bereitgestellten

Affiliate Marketing Plattform

zwischen

Advertiser

und

WEBGAINS GMBH

(**“WBG”**)

(einzeln jeweils "**Partei**" und zusammen die "**Parteien**").

HINTERGRUND

- (A) WBG betreibt eine Affiliate Marketing Plattform. Advertiser können über diese Plattform für die Vermarktung ihrer Angebote / Services durch Publisher die entsprechenden Werbemittel bereitstellen. Für die Teilnahme an dem Affiliate Marketing Programm von WBG ist es erforderlich, dass diese Werbemittel mit einem von WBG für den Advertiser bereitgestellten Tracking Code versehen sind. Nur so ist sichergestellt, dass die Leistungserbringung durch WBG für die Advertiser technisch umgesetzt werden kann.
- (B) Advertiser können aus den registrierten Publishern diejenigen wählen, die für sie die Vermarktung der bereitgestellten Werbemittel auf ihren Vertriebskanälen übernehmen sollen. Mit der von WBG bereitgestellten Affiliate Marketing Plattform werden die von den Publishern für die Advertiser vermittelten Umsätze erfasst und aufbereitet. Weiterhin stellt WBG ein entsprechendes Reporting für Advertiser bereit und zeigt an, welche Vergütungen an Publisher für die Vermittlungstätigkeit bzw. an WBG für die Nutzung der Plattform zu entrichten sind.
- (C) WBG hält Vertragsbeziehungen sowohl zum Publisher als auch zum Advertiser. Die Erbringung der WBG-Services erfordert die Übermittlung personenbezogener Daten an WBG und deren Verarbeitung, damit WBG eigene rechtliche Verpflichtungen erfüllen kann. Dies umfasst etwa die Abrechnung der Vermittlungstätigkeit der Publisher als auch die Abrechnung gegenüber dem Advertiser für die Nutzung der Plattform sowie die Weiterberechnung der Publisher-Vergütung. Zudem ist die Übermittlung von Daten an WBG für die Fortentwicklung der Services und Funktionen als auch zur Verhinderung eines Missbrauchs bzw. zur Betrugsbekämpfung erforderlich.
- (D) Die Details der jeweiligen Verarbeitungshandlungen werden in **Teil A** und **Teil B** dieser Vereinbarung näher beschrieben. **Teil C** enthält das Muster der Joint Controller Vereinbarung, die im Falle der Verwendung des vom Advertiser bereitgestellten Werbemittels durch den Publisher zwischen Advertiser und Publisher gilt. Mit Bereitstellung des Werbemittels auf der Affiliate Marketing Plattform bietet der Advertiser den Abschluss der Joint Controller Vereinbarung (gem. Teil C) an, die vom Publisher bei Auswahl des Werbemittels angenommen wird.
- (E) Diese Vereinbarung soll die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze gewährleisten. Ferner möchten die Vertragsparteien im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre, und der Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen angemessene Maßnahmen umsetzen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. DEFINITIONEN

1.1 In dieser Vereinbarung haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutungen:

- (a) **“Personenbezogene Daten”, “Verantwortlicher”, “Auftragsverarbeiter”, “Verarbeitung”, “Betroffener”, „weiterer Auftragsverarbeiter“ (= “Unterauftragsverarbeiter“ oder „Sub-Dienstleister“), “technische und organisatorische Maßnahmen” und “Aufsichtsbehörde”** haben die Bedeutung wie in der DS-GVO.
- (b) **"Land mit einem angemessenem Schutzniveau"** ist jedes Land außerhalb des EWR, für das die Europäische Kommission beschlossen hat, dass das Land aufgrund seiner Gesetze oder internationaler Verträge, die es seinerseits eingegangen ist, ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.

- (c) **“Allgemeine Geschäftsbedingungen”** oder **“AGB”** sind die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, die von WBG für Advertiser bereitgestellt werden, einschließlich aller damit zusammenhängenden Vereinbarungen, Bedingungen oder sonstigen Aufträge, durch die die Nutzung der Plattform geregelt wird.
- (d) **“Vereinbarung”** meint diese Vereinbarung zum Datenschutz.
- (e) **“Regelungen”** meint die Regelungen zur Auftragsverarbeitung und die Joint-Controller Regelungen (siehe unten).
- (f) **“Regelungen zur Auftragsverarbeitung”** oder „AVV“ meint die Regelungen in **Teil A**.
- (g) **“WBG”** meint die Webgains GmbH, Frankenstr. 150C, 90461 Nürnberg, Deutschland (im Folgenden: “WBG” oder „Dienstleister“).
- (h) **“Joint Controller Vereinbarung”** sind die Regelungen in **Teil B und Teil C**. Die Joint Controller Vereinbarungen regeln die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen WBG und dem Advertiser (**Teil B**) und das datenschutzrechtlich gem. Art. 26 DS-GVO relevante Zusammenwirken von Advertiser und Publisher(n) (**Teil C**). Die jeweiligen Regelungen gelten ungeachtet dessen, ob die Parteien tatsächlich als Joint Controller im Sinne des Art. 26 DS-GVO anzusehen sind und sollen ungeachtet dieser Fragestellung einen angemessenen Schutz der Übermittlung sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.
- (i) **“Auftragsverarbeitung”** ist die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Advertiser handelt als Verantwortlicher und WBG als Auftragsverarbeiter.
- (j) **“Advertiser”** umfasst alle Unternehmen, die Affiliate Marketing Services von WBG auf der Grundlage der AGB oder ähnlicher vertraglicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen.
- (l) **“Publisher”** sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich auf der WBG-Plattform auf der Grundlage der AGB registriert haben und die von einem Advertiser bereitgestellten Werbemittel in ihren Mediaangeboten / Vertriebskanälen bewerben.
- (m) **“DS-GVO”** ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- (n) **“Joint Controller”** meint die Verarbeitung personenbezogener Daten durch mehrere (gemeinsam) Verantwortliche, die den Zweck und die Mittel der Verarbeitung gemeinsam festlegen (vgl. Artikel 26 DS-GVO).
- (o) **“Mitgliedsstaat”** ist ein Mitgliedsstaat der EU bzw. ein Vertragsstaat des EWR.
- (p) **“Affiliate Marketing Services”** oder „Services“ umfasst die in den AGB beschriebenen bzw. in Bezug genommenen Leistungen, einschließlich der Bereitstellung der Affiliate Marketing Plattform durch WBG, die es Advertisern ermöglicht, Affiliate-Marketing-Prozesse zu steuern. Dies umfasst neben der Erfassung von Transaktionen durch Publisher auch ein entsprechendes Reporting.

1.2 Für diese Vereinbarung gilt:

- (a) Verweise auf eine gesetzliche Vorschrift umfassen alle nachgeordneten Rechtsvorschriften, die auf Basis dieser Vorschrift erlassen werden;
- (b) Verweise auf diese Vereinbarung umfassen die Teile (derzeit A, B, und C) und deren Anhänge;
- (c) Überschriften sind bei der Auslegung dieser Vereinbarung nicht einzubeziehen; und
- (d) Im Fall eines Konflikts oder Widersprüchen innerhalb dieser Vereinbarung wird der Konflikt oder die Inkonsistenz durch die jeweils vorrangigen Klauseln gelöst.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Die Regelungen zur Auftragsverarbeitung (Teil A) und die Joint-Controller Vereinbarung (Teil B) gelten zwischen den Parteien jeweils in ihren Rollen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die gemäß den Bestimmungen in Teil A oder B übermittelt und verarbeitet werden. Die jeweiligen Prozesse und welche Partei im Rahmen welcher Prozesse für einzelne Datenverarbeitungen verantwortlich ist, werden in Teil A und Teil B näher erläutert.
- 2.2 Jede Partei kann je nach Prozess in der Rolle eines Verantwortlichen, eines gemeinsam Verantwortlichen oder der eines Auftragsverarbeiters agieren, wobei ausschließlich WBG in den initial in dieser Vereinbarung geregelten Prozessen auch als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO und Advertiser als Auftraggeber agieren.
- 2.3 Bei der Beauftragung von Publishern über die WBG-Affiliate Marketing Plattform schließt der Advertiser eine gesonderte Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO (gemäß Teil C Joint Controller Vereinbarung) mit dem (den) jeweiligen Publisher(n) ab. WBG vereinbart mit den an der Affiliate Marketing Plattform registrierten Publishern eine entsprechende Verpflichtung zum Abschluss der Joint Controller Vereinbarung (Teil C) bei Annahme eines Auftrages. Die Vereinbarung einer Joint Controller Vereinbarung (Teil C) führt nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien nicht zur Entstehung einer zivilrechtlichen Vertragsbeziehung zwischen Advertiser und Publisher. Die Parteien sind sich einig, dass Advertiser (und Publisher) Rechte hinsichtlich der Nutzung von Affiliate Marketing Services ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Beziehung zu WBG geltend machen.
- 2.4 Jede Partei in ihrer Rolle als Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher verpflichtet ggfs. eingebundene Unterauftragsverarbeiter (auch "Unterauftragsnehmer") auf mindestens ein mit den jeweiligen Regelungen vergleichbares Schutzniveau, und trägt dafür Sorge, dass Unterauftragsverarbeiter adäquate Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen einhalten, bevor eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unterauftragsverarbeiter durchgeführt wird.
- 2.5 Um ein adäquates Schutzniveau im Zusammenhang mit der Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, gelten die in Teil B enthaltenen Grundsätze für jegliche Verarbeitung und Übermittlung zwischen den für die Verarbeitung verantwortlichen Parteien.

3. EINHALTUNG DER VERTRAGLICHEN REGELUNGEN

- 3.1 Die Parteien verpflichten sich, diejenigen Verpflichtungen einzuhalten, die den Parteien in ihrer Rolle als Verantwortliche und/oder Auftragsverarbeiter im Rahmen dieser Vereinbarung auferlegt werden.
- 3.2 Jede Partei ist berechtigt, die Ansprüche dieser Vereinbarung gegenüber der anderen Partei in dem Umfang geltend zu machen, wie die andere Partei ihr gegenüber in der entsprechenden Rolle agiert.

4. ÄNDERUNGEN

- 4.1 Die Parteien vereinbaren, dass diese Vereinbarung nach dem nachfolgenden Verfahren geändert und/oder ergänzt werden kann.
- 4.2 WBG ist berechtigt, diese Vereinbarung zu ändern oder zu ergänzen, soweit WBG dies für erforderlich hält, insbesondere um die gesetzlichen Verpflichtungen der Parteien nach geltendem Datenschutzrecht einzuhalten.
- 4.3 WBG wird die andere Partei mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von sechs (6) Wochen vor geplantem Inkrafttreten der Änderungen oder Ergänzungen über diese informieren. Sofern die andere Partei den Änderungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderungen in Textform gegenüber WBG widerspricht und die Affiliate Marketing Services nach Ablauf dieser Frist weiter nutzt, gilt die Änderung und/oder Ergänzung als akzeptiert und die Vereinbarung mit Ablauf der o.g. sechs (6) Wochen Frist als entsprechend geändert.
- 4.4 WBG wird die andere Partei mit Zugang der Mitteilung über die Folgen der weitergehenden und widerspruchslosen Nutzung der Affiliate Marketing Services unterrichten.
- 4.5 Widerspricht die andere Partei den Änderungen oder Ergänzungen, werden die Parteien etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten konstruktiv diskutieren und einvernehmlich klären. Sollten die Parteien keine Lösung finden, haben sowohl WBG als auch der Advertiser das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung bzw. der entsprechenden Beauftragungen mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen.

5. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Bestätigung ihrer Geltung durch den Advertiser im zuvor mitgeteilten Verfahren in Kraft, wobei das Datum maßgeblich ist, zu dem die letzte Partei entweder durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder auf andere Weise (insbesondere durch elektronische Annahme dieser Bedingungen oder per E-Mail oder konkludente Zustimmung durch widerspruchslose Nutzung der Affiliate Marketing Services) zustimmt. Jede Partei ist ab dem Datum des Inkrafttretens an die in der Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen gebunden.
- 5.2 Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und endet automatisch bei Beendigung der auf den AGB und damit zusammenhängender Nutzung der Affiliate Marketing Services basierender Vertragsverhältnisse.

6. KÜNDIGUNG

- 6.1 Jede Kündigung im Rahmen dieser Vereinbarung ("**Kündigung**") muss schriftlich erfolgen.
- 6.2 Soweit WBG im Übrigen berechtigt ist, das auf den AGB und das auf der Nutzung der Affiliate Marketing Services basierende Vertragsverhältnis gemäß der AGB zu kündigen, hat WBG auch ein Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung.
- 6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien unberührt.

7. ABTRETUNG

Der Advertiser darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WBG keinerlei Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung abtreten oder übertragen.

8. SALVATORISCHE KLAUSEL

8.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein, wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt.

8.2 Die Parteien verpflichten sich an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9. ANWENDBARES RECHT

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Anwendung etwaiger Kollisionsnormen. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 zu Verträgen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

10. VERHÄLTNIS ZU DEN AGB

10.1 Alle in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelten Umstände, einschließlich der Haftung der Parteien bei der Erbringung oder Inanspruchnahme der Affiliate Marketing Services, unterliegen den Bestimmungen der AGB.

10.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den AGB gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorrangig.

Teil A

Regelungen zur Auftragsverarbeitung

Präambel

Diese Regelungen zur Auftragsverarbeitung („**Regelungen zu Teil A**“) konkretisieren die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien, die sich aus der nachfolgend beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Die Regelungen in diesem Teil A betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch WBG im Auftrag des Advertiser oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte (nachfolgend auch „Sub-Auftragnehmer“).

1. Rollen der Beteiligten und Verantwortlichkeiten

Zur Durchführung und Abwicklung der Affiliate Marketing Services ist der Advertiser als Auftraggeber auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch WBG als Auftragnehmer angewiesen. Der Auftragnehmer erbringt zu diesem Zweck für den Auftraggeber Leistungen in dem in **Anlage 1** zu diesem Teil A beschriebenen Umfang.

2. Gegenstand des Auftrags, Art, Zweck und Umfang der Datenverarbeitung

- 2.1 Gegenstand des Auftrags sind die nachfolgend und/oder in den AGB einschließlich diese konkretisierenden Dokumenten oder einer sonstigen Zusatzvereinbarung oder einer Bestellung konkretisierten Verarbeitungstätigkeiten (nachfolgend zusammen die „**Beauftragung**“) durch WBG im Auftrag und nach Weisung des Advertisers.
- 2.2 Die Arten und Kategorien der erhobenen und/oder verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der durch den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen sind in **Anlage 1** konkretisiert.
- 2.3 Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Auftrags sind in **Anlage 1** zu diesem Teil A konkretisiert.

3. Verantwortlichkeit und Weisungsrechte des Verantwortlichen

- 3.1 Allein der Auftraggeber ist für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die jeweils anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzrechts verantwortlich.
- 3.2 Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Erfüllung der Pflichten des AVV, des Hauptvertrages oder ergänzender Einzelweisungen gem. Ziffer 2.
- 3.3 Der Auftraggeber behält sich im Rahmen des Auftrags ein umfassendes Weisungsrecht über Art der Datenverarbeitung, Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Die dem Auftraggeber zustehenden Weisungsrechte in Bezug auf die Verarbeitung personenebezogener Daten sind durch die im Rahmen der Applikationen und Systeme bereitgestellten Funktionen abschließend konkretisiert.
- 3.4 Ziffer 3.2 wird eingeschränkt, soweit der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 3.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber informieren, wenn er der Ansicht ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der

entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wurde.

4. Weisungen und weisungsberechtigte Personen

- 4.1 Der Auftraggeber oder ein entsprechend Bevollmächtigter werden sämtliche Weisungen in Textform (schriftlich, per E-Mail) erteilen. Sofern ausnahmsweise mündliche Weisungen erteilt werden, wird der Auftraggeber diese umgehend E-Mail bestätigen.
- 4.2 Soweit Weisungen oder Hinweise nach dieser Vereinbarung gegenüber der anderen Partei zu erfolgen haben, sind diese an die in Anlage 2 genannten Personen zu richten.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine entsprechende Weisung vor oder die Löschung erfolgt nach Ziffer 15 dieses Vertrages (Vertragsbeendigung). Anträge von Betroffenen insbes. auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung sind unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.
- 5.2 Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Falls eine Ausnahme vom Auftraggeber genehmigt wurde, muss ein angemessenes Schutzniveau sichergestellt werden, das die Vorgaben der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt.
- 5.3 Der Auftragnehmer speichert oder kopiert das Datenmaterial oder daraus ableitbare Informationen nicht auf seinen Endgeräten oder Datenträgern, es sei denn, dies ist zur Ausführung des Auftrags erforderlich.
- 5.4 Soweit der Auftraggeber Informationen von dem Auftragnehmer benötigt, um sein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vollständig erstellen zu können, wird der Auftragnehmer die Informationen auf Anforderung bereitstellen.
- 5.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine interne Compliance-Struktur aufzubauen, mit der insbesondere die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Pflichten des AVV umgesetzt werden. Dies umfasst – sofern erforderlich - auch eine Unterstützung bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung.
- 5.6 Der Auftragnehmer hat – sofern er hierzu gesetzlich verpflichtet ist – einen qualifizierten Beauftragten für den Datenschutz bestellt, dessen Name und Kontaktdaten in **Anlage 2** zu vermerken sind. Änderungen dazu teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber umgehend mit.

6. Vertraulichkeit der Datenverarbeitung und Weisungsgebundenheit von Mitarbeitern

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten im Rahmen der Auftragsbefreiung haben, diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten. Dies gilt nicht, wenn der Dienstleister nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten verpflichtet ist.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat bei Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter darauf hinzuwirken, dass diese die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
- 6.3 Der Auftragnehmer muss jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten im Rahmen der Auftragsbefreiung hat, zur vertraglich vorgesehenen Verarbeitung der vertragsgegenständlichen Daten anweisen.
- 6.4 Der Auftragnehmer setzt nur Mitarbeiter ein, die zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden und gewährleistet, dass sich alle Mitarbeiter, die mit der

Verarbeitung der im Rahmen dieses Vertrages weitergegebenen Daten befasst sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7. Verfahren bei Anfragen Betroffener oder Dritter

- 7.1 Der Auftragnehmer soll den Auftraggeber per E-Mail innerhalb von 48 Stunden bezogen auf Arbeitstage in Deutschland von jedwedem Empfang von Anfragen oder Aufforderungen, die von einer Datenschutzaufsichtsbehörde oder einem Journalisten bezüglich des Gegenstandes dieses Vertrages gemacht wird, informieren.
- 7.2 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Betroffenenanfragen werden – soweit nicht ausdrücklich durch Weisung anders bestimmt - ausschließlich vom Auftraggeber beantwortet. Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Bearbeitung von Betroffenenanfragen, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit oder Löschung erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.
- 7.3 Der Auftragnehmer wird die weisungsberechtigte Person des Auftraggebers über entsprechende Anfragen von Betroffenen unverzüglich (binnen 48 Stunden) und vollständig informieren. Zwischen den Parteien wird ggfs. ein Verfahren zum Austausch von Informationen bei Anfragen Betroffener abgestimmt.

8. Sub-Dienstleister

- 8.1 Die Einbeziehung weiterer Auftragsverarbeiter in die Auftrags Erfüllung (= Sub-Dienstleister) durch den Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einbeziehung weiterer Sub-Dienstleister und die Überlassung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an diese zur Verarbeitung vorab in Textform ankündigen. Widerspricht der Auftraggeber diesem Einsatz nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Anzeige, gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.
- 8.2 Voraussetzung für eine Zustimmung zur Einschaltung weiterer Sub-Dienstleistern sind deren konkrete Benennungen mit Namen und Kontaktdaten zusammen mit weiteren Informationen über Gegenstand, Art, Umfang und Zweck der konkret vorgesehenen Datenverarbeitung. Weiterhin wird sich der Auftragnehmer selbst von der Einhaltung der IT-Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Anlage 4 durch den Sub-Dienstleister überzeugen und die dabei getroffenen Feststellungen auf Nachfrage dem Auftraggeber vorlegen. Der Auftraggeber wird eine Zustimmung zur Beauftragung von Sub-Dienstleistern nicht unbillig verweigern.
- 8.3 Eine Beauftragung von Sub-Dienstleistern oder Sub-Sub-Dienstleistern in Drittstaaten (außerhalb EU/EWR) erfolgt, sofern die einschlägigen Anforderungen der DS-GVO eingehalten werden.
- 8.4 Sofern eine Beauftragung zulässig ist, hat der Auftragnehmer den Sub-Dienstleister im Hinblick auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sorgfältig auszuwählen. Er hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Sub-Dienstleister so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen des AVV entsprechen. Insbesondere hat er gegenüber seinen Sub-Dienstleistern die in dieser Vereinbarung geregelten Verfügungsberechtigungen und die Kontrollrechte des Auftraggebers vertraglich abzusichern. Diese vertragliche Absicherung hat er so zu gestalten, dass der Auftraggeber – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Sub-Dienstleister – unmittelbar gegenüber dem Sub-Dienstleister zur Kontrolle berechtigt ist. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesem über den für die Kontrolle wesentlichen Vertragsinhalt und über die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen durch den Sub-Dienstleister unverzüglich Auskunft zu erteilen.
- 8.5 Die vorab genehmigten Sub-Dienstleister sind in **Anlage 3** angeführt, wobei die Genehmigung unter dem Vorbehalt steht, dass die Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer dokumentiert und die Vorgaben nach dieser Ziffer 8 eingehalten sind. Eine aktuelle liste der Sub-Dienstleister findet man immer unter <https://www.webgains.com/public/en/privacy-sub-processors/>.

- 8.6 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Sub-Dienstleister durch geeignete Kontrollen regelmäßig (d. h. mindestens einmal jährlich) zu überprüfen und im Falle von Verstößen Abhilfe zu schaffen. Die Kontrollen und die bei erkannten Defiziten veranlassten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Berichte dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 8.7 Nicht genehmigungspflichtig sind Unterauftragsverhältnisse über solche fachlichen Dienstleistungen, für die nicht der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung erforderlich ist, insbesondere Nebenleistungen wie z. B. Telekommunikationsleistungen, Postdienste für den Brief- oder Pakettransport, Reinigungsdienstleistungen oder Tätigkeiten der Berufsgeheimnisträger (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer).

9. Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

- 9.1 Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt insbesondere aufgrund der Einschätzung, dass er hinreichende Garantien dafür bietet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit einzuhalten und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einklang mit Anforderungen der gesetzlichen Regelungen ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Rechte der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Niveau der Sicherheit der Verarbeitung gewährleisten.
- 9.2 Sofern es sich nicht um einen Fall der Fernwartung / des Fernzugriffs handelt, stellt der Auftragnehmer die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO wie Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der zur Datenverarbeitung eingesetzten Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitungen sicher. Zudem wird er in diesem Fall sicherstellen, dass die Verfügbarkeit der Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt wird und dass eine möglichst weitgehende Transport- und Speicherungsverschlüsselung eingesetzt wird.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten eine anerkannte Methodik zur Risikobeurteilung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen berücksichtigt.
- 9.4 Der Auftragnehmer gewährleistet für seinen Verantwortungsbereich gemäß dem jeweiligen Stand der Technik die Umsetzung der angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften und dauerhaften Eindämmung des Risikos, das mit der Datenverarbeitung verbunden ist. Das in der Anlage 4 beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach dem Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar und wird verbindlich festgelegt.
- 9.5 Die vertragsgegenständliche Verarbeitung von Daten im Homeoffice ist zulässig, sofern der Auftragnehmer der Kritikalität der Datenverarbeitung angemessene Sicherheitsmaßnahmen – vergleichbar zur Datenverarbeitung im Büro – sicherstellt. Er hat hierzu entsprechende technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen und auf Anfrage nachzuweisen.
- 9.6 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind (z. B. in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag), sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer ist bei gegebenem Anlass verpflichtet, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO)..
- 9.7 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Wunsch sein aktuelles Datenschutz- und Datensicherheitskonzept sowie sein IT-Security-Governance-Konzept für die Auftragsverarbeitung nach dieser Vereinbarung zur Verfügung.

10. Allgemeine Kontroll- und Hinweispflichten des Auftragnehmers

- 10.1 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen Vorschriften über den Datenschutz verstößt, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform darauf hin. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Eine materiell-rechtliche Prüfung steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Kalenderjahr – die Einhaltung der ihn betreffenden Vorgaben dieser Vereinbarung zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen nach **Anlage 4**. Die Prüfung und die getroffenen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- 10.3 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass vom Auftraggeber getroffene Anordnungen zur Datensicherheit unzureichend sind, informiert er umgehend den Auftraggeber.

11. Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers / Datenverlust

- 11.1 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche oder vertragliche Bestimmungen oder in diesem AVV oder durch Weisungen getroffenen Vorgaben sowie den Verdacht auf Verletzung der vorgenannten datenschutzrechtlichen Regelungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Diese Meldung ist per E-Mail an den in Anlage 2 genannten Weisungsberechtigten des Auftraggebers zu richten.
- 11.2 In Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Auftraggebers gegenüber Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und/oder den Betroffenen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich (innerhalb 24 Stunden) über sämtliche Vorfälle zu informieren, bei denen nicht auszuschließen ist, dass Daten außer Kontrolle geraten oder anderweitig Dritten unberechtigt zur Kenntnis gelangt sind oder gelangen konnten. In diesem Fall kann der Auftraggeber die Mitwirkung des Auftragnehmers an der unverzüglichen Aufklärung des Sachverhalts, der Aufarbeitung des Zwischenfalls und dem Ergreifen von Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verlangen.
- 11.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Verletzung des Schutzes der ihm für den Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten durch Verletzung der IT-Sicherheit unrechtmäßig vernichtet, verloren, verändert, unbefugt offengelegt oder auf sonstige Weise zu einem unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hat („Datensicherheitsvorfall“), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Textform zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen des Datensicherheitsvorfalls beinhalten.
- 11.4 Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis über alle angefallenen Datensicherheitsvorfälle, soweit sie die Datenverarbeitungen nach diesem Vertrag betreffen, und stellt das Verzeichnis auf Anfrage dem Auftraggeber zur Verfügung.

12. Kontrolle durch den Auftraggeber

- 12.1 Der Auftraggeber oder ein entsprechend Beauftragter haben das Recht, die Befolgung sämtlicher Weisungen und Bestimmungen dieses Vertrages sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben, soweit sie auf die vertragsgegenständliche Datenverarbeitung anwendbar sind, durch den Auftragnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten - unentgeltlich - durch Inspektionen zu kontrollieren, regelmäßige Überprüfungen eingeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechende Überprüfungen zu dulden und den Auftraggeber bei seinen Kontrollen gem. Abs. (3) zu unterstützen.
- 12.2 Der Auftragnehmer bestätigt die Einhaltung der in Anlage 4 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durch Vorlage eines aktuellen Testats einer unabhängigen Instanz (z. B. IT-Sicherheitsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter, Datenschutzauditor) gemäß dem Muster **Anlage 5**. Diese Bestätigung schränkt das Kontrollrecht nach Abs. 1 nicht ein.
- 12.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen des AVV und zur Erfüllung bestehender datenschutzrechtlicher Verpflichtungen, inklusive der Rechenschaftspflicht, zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber sämtliche für die Durchführung der Kontrolle vom Auftragnehmer benötigten Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, dem Auftraggeber Zugang zu den Datenverarbeitungseinrichtungen und anderen Dokumenten zu gewähren, um die Kontrolle und Überprüfung der relevanten Datenverarbeitungseinrichtungen und andere Dokumentationen zu ermöglichen, die mit der Erhebung oder Verwendung von Auftraggeberdaten im Zusammenhang stehen. Der Auftraggeber nimmt hierbei angemessen Rücksicht auf die Betriebsabläufe und berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers.
- 12.4 Über die Kontrolle und deren Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen.
- 12.5 Gemäß den anwendbaren Datenschutzvorschriften unterliegen der Auftraggeber und der Auftragnehmer öffentlichen Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen von behördlichen Aufsichtsverfahren nach Kräften unterstützen, wenn und soweit die vertragsgegenständliche Verarbeitung von Auftraggeberdaten Gegenstand des Aufsichtsverfahrens ist.

13. Erledigung von Aufträgen/Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 13.1 Sofern keine anderweitige Weisung erteilt wird, gelten folgende Regelungen:
 - (a) Im Fall der Durchführung von Einzelaufträgen hat der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten drei (3) Monate nach Durchführung des Einzelauftrages unwiderruflich zu löschen.
 - (b) Sofern die Laufzeit des AVV, der Laufzeit des Hauptvertrages oder einer Leistungsvereinbarung entspricht und kein Fall eines Einzelauftrages vorliegt, werden die im Rahmen der Vertragsdurchführung angefallenen Daten nur nach gesonderter Weisung des Auftraggebers gelöscht.
 - (c) Der Auftraggeber hat das Recht an Stelle der Löschung die Rückgabe der Daten zu verlangen.
- 13.2 Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber nach Abwicklung von Einzelaufträgen ohne weitere Aufforderung, dass der Auftragnehmer die überlassenen Daten, die ggf. temporär zwischengespeicherten Daten bzw. das Test- und Ausschussmaterial vollständig vernichtet bzw. unwiderruflich gelöscht hat. Die Löschung/Vernichtung ist in geeigneter Weise – etwa durch eine Protokollierung – zu dokumentieren. Die Dokumentation der Löschung/Vernichtung ist auf Anforderung vorzulegen.
- 13.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Der Auftragnehmer kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber bei Vertragsende übergeben.
- 13.4 Der Auftraggeber oder eine entsprechend beauftragte Person haben das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe oder Löschung von Daten bzw. die Vernichtung von Test- und

Ausschussmaterial beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

- 13.5 Sofern sich die Laufzeit dieser Vereinbarung nach der Laufzeit des Hauptvertrages richtet und der Hauptvertrag beendet wird, ist der Auftragnehmer ausschließlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages auch zu einer weiteren Speicherung und Verarbeitung von Daten über das Ende des Hauptvertrages hinaus berechtigt.

14. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung

- Anlage 1: Weisung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers
- Anlage 2: Kontaktpersonen
- Anlage 3: Vorab genehmigte Unterauftragsverarbeiter
- Anlage 4: Vorgaben zur Datensicherheit
- Anlage 5: Bestätigung zur Einhaltung der Datensicherheit

TEIL A

Anlage 1: Weisung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag des Advertisers an WBG

Mit dieser Anlage werden die konkreten Weisungen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Leistungserbringung vorgegeben.

Auftragsübersicht	
Grundlage für Weisungserteilung	Auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung zwischen Advertiser und WBG erteilt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter Weisung zur Datenverarbeitung: <input checked="" type="checkbox"/> gemäß AGB mit konkreter Leistungsbeschreibung und <input checked="" type="checkbox"/> gemäß nachfolgender Konkretisierung:
Gegenstand/Art/Umfang der Verarbeitung/ Spezifikation der Verarbeitung	<input checked="" type="checkbox"/> IT-Dienstleistungen gemäß folgender Art für <ul style="list-style-type: none">• Speicherung von Cookies auf den Endgeräten der Nutzer, sofern sie gegenüber dem Advertiser auf seiner Webseite eine Einwilligung gegeben haben.• Erfassung von Zugriffen auf die Angebote (Werbemittel) des Advertisers, die durch den von WBG bereitgestellten und durch den Advertiser in seine Werbemittel integrierten Tracking-Code anfallen.• Erfassung der an einer Transaktion beteiligten Publisher• Erstellung und Speicherung einer probabilistischen ID auf den Endgeräten der Nutzer, sofern diese ihre Zustimmung gegeben haben;• Speicherung einer deterministischen ID auf den Endgeräten der Nutzer, sofern diese ihre Zustimmung gegeben haben <hr/> <input checked="" type="checkbox"/> Werbedienstleistung gemäß folgender Art für <ul style="list-style-type: none">• Erstellung und Bereitstellung von Auswertungen hinsichtlich der für den Advertiser gespeicherten Daten unter Nutzung der von WBG bereitgestellten Auswertungstools <hr/> <input checked="" type="checkbox"/> Service-Dienstleistungen gemäß folgender Art für <ul style="list-style-type: none">• Erstellung von Reports für die für den Advertiser tätigen Publisher auf Basis der für den Advertiser generierten Daten• Berechnung von Entgelten für Publisher• Berechnung von Entgelten für die Tätigkeit WBG• Auswertung der angefallenen Daten für Erkennung von Betrugsversuchen und sonstige missbräuchliche Nutzung der Plattform• Fernwartung und Support bei technischen Problemen <hr/> <input checked="" type="checkbox"/> Übermittlung von Daten an WBG aufgrund des Joint Control Agreement (siehe Teil B).
Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen durch den Auftraggeber	Erfassung von den durch Publisher vermittelten Sales und/oder Leads (Transaktionen) in der vom Auftragnehmer bereitgestellten Plattform und Erstellung von Auswertungen für den Auftraggeber. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Auswertungen hinsichtlich des Umfangs der Verkaufsaktivitäten für den Advertiser. Zudem erfasst WBG für den Advertiser die am Verkauf

	<p>beteiligten Publisher, um eine Zuordnung der Vergütung zu einzelnen Publishern durch den Advertiser zu ermöglichen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Erfassung erfolgt mittels dem von WBG bereitgestellten Tracking-Code, der vom Auftraggeber übernommen und in seine Werbemittel integriert wird, die von den Publishern ausgeliefert werden. Hierzu gehört auch – sofern eine Einwilligung vorliegt – Speicherung von Cookies auf den vom Nutzer verwendeten Endgeräten durch WBG als Dienstleister des Auftraggebers.</p>
Beginn und Ende der Verarbeitung	<input checked="" type="checkbox"/> fortlaufend <input type="checkbox"/> Einzelauftrag Anfang: : _____ Ende: : _____ (ggfs. unbefristet)
Betroffene Personen (Kategorien)	<input checked="" type="checkbox"/> Kunden <input checked="" type="checkbox"/> Potenzielle Kunden/Interessenten <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige: Publisher-Daten
Arten von personenbezogenen Daten	<input checked="" type="checkbox"/> Transaktionsdaten: Transaction-ID, Publisher-ID, Order Reference number, Timestamp <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsdaten: Product Info; User Country, Value <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsabrechnungsdaten: Sales Value, Currency, Commission Type <input checked="" type="checkbox"/> Angaben zum Endgerät des Users / Browser, Cookie-ID, Cache-Reference-ID <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges: IP-Adresse, User-Agent, Campaign-ID, Program-ID, Probabilistic-ID, Event-ID, Reference-ID, Deterministic-ID
Art der Datenlieferung	<input type="checkbox"/> SFTP <input checked="" type="checkbox"/> HTTPS (Download-Link) <input checked="" type="checkbox"/> Einbindung der WBG-Anwendung über das Tracking-Skript
Rückgabe-/Löschfristen nach Beendigung des Auftrags	<input checked="" type="checkbox"/> 3 Monate <input type="checkbox"/> 6 Wochen <input type="checkbox"/> _____

TEIL A

Anlage 2: Weisungsberechtigte Personen, Datenschutzbeauftragter

1. Weisungsberechtigte des Auftraggebers:

Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers:

- Der Vertragsunterzeichner selbst
- Organe des Auftraggebers bzw. Handlungsbevollmächtigte
- Weitere dem Auftragnehmer genannte Personen

2. Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers:

Funktion Head of Affiliate & Account Management
derzeit besetzt mit:
Name: Nichelle Büttner
E-Mail: NBuettner@webgains.de

sowie als Vertretung:

Name: Hanna Eidenhardt
E-Mail: HEidenhardt@webgains.de

3. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

Name: Dr. Stefan Drewes
E-Mail: datenschutz@webgains.de, data-privacy@webgains.com
Telefon: +49 (0) 228 / 90 24 80 70

intern

extern

TEIL A**Anlage 3: Genehmigte Unterauftragsverarbeiter**

Nr.	Lieferant / Dienstleister	Standort	Zweck
1	Webgains Ltd, Third Floor, 21 Farringdon Road, London, EC1M 3HA	England	Management IT- Anwendung, IT-Support
2	Webgains GmbH, Webgains SL, Wegains Italy Srl, Webgains France Sarl, Webgains BV	Germany, Spain, Italy, France, The Netherlands	Lokales Management IT- Anwendung, IT-Support fuer Internationale Programme
3	Amazon Web Services, Inc	Irland und England	Hosting Service, Support
3	Weitere gem. Ziffer 8 des Teil A als Unterauftragsverarbeiter einbezogene Webgains- Gesellschaften in der EU, sofern die Kampagne EU-weit ausgeliefert wird	WBG-Standorte in der EU (derzeit: Deutschland, Frankreich, England, Spanien, Italien)	Unterstützung bei der Abwicklung der EU- weiten Kampagnen / Management der WBG Plattform
4	Neory GmbH	Deutschland	Container Tag Lösungen
6	Rollbar	San Francisco, California	Rollbar verarbeitet Anwendungsfehler im Auftrag der Kunden. Bei der Übermittlung von Fehlerdaten an Rollbar kann es vorkommen, dass der Kunde versehentlich persönliche Daten des Endbenutzers übermittelt, weshalb der AV-Vertrag geschlossen wird.

TEIL A

Anlage 4: IT-Sicherheitsmaßnahmen

Für die konkrete Datenverarbeitung wird ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Der Dienstleister hat in seinem IT-Sicherheitskonzept die Sicherheitsziele, einen IT-Sicherheitsprozess und ein IT-Sicherheitsmanagement festgelegt, um den Schutz personenbezogener Daten durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Gemäß den Vorgaben aus dem IT-Sicherheitskonzept erfolgte eine Ermittlung der mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken als auch einer Ermittlung der potenziellen Auswirkungen auf den Betroffenen und die Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Festlegung der technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit erfolgt – wie im IT-Sicherheitskonzept dargelegt – unter Berücksichtigung des Stands der Technik als auch der Implementierungskosten.

Die fortlaufende Gewährleistung der aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen, z.B. DS-GVO, wird durch das „IT-Sicherheitsmanagement“ sichergestellt, wo neben klaren Definitionen und Funktionen, sowie Aufgaben und Verantwortlichkeiten auch u.a. die nachfolgend in dieser Anlage durchgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO umgesetzt und im Rahmen von Sicherheitschecks nachhaltig und kontinuierlich kontrolliert und überprüft werden.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen stellen die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen („TOM“) zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Art. 32 DS-GVO passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik dar. Dabei wurde das nachfolgende Schutzstufenkonzept zugrunde gelegt:

Schutz-Stufe	Personenbezogene Daten	zum Beispiel (für einzelne Daten; bei Kumulierung von Daten ggf. höhere Schutzstufe angebracht!)	Schwere des möglichen Schadens
A	die vom Betroffenen frei zugänglich gemacht worden sind	Telefonverzeichnis, frei zugängliche Webseite, frei zugängliche soziale Medien	geringfügig
B	deren unsachgemäße Handhabung zwar keine besondere Beeinträchtigung erwarten lässt, die aber von dem Betroffenen nicht frei zugänglich gemacht wurden	Beschränkt zugängliche öffentliche Dateien, Grundbucheinsicht, nicht frei zugängliche soziale Medien; maskierte IBAN (die letzten sechs Zahlen geschwärzt), Kundenstammdaten, Geburtsdatum, Geburtsort	geringfügig
C	deren unsachgemäße Handhabung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen könnte („Ansehen“)	Einkommen, Steuerdaten, Ordnungswidrigkeiten, Passdaten, IBAN (vollständig); Vertragsdaten (Liefer- und Bestelldaten)	überschaubar
D	deren unsachgemäße Handhabung den Betroffenen in seiner	Anstaltsunterbringung, Straffälligkeit,	substanziell

	gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich beeinträchtigen könnte („Existenz“)	dienstliche Beurteilungen, Arbeitszeugnisse, Gesundheitsdaten, Schulden, Pfändungen, Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DS-GVO	
E	Deren unsachgemäße Handhabung Gesundheit, Leben oder Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen könnte	Daten über Personen, die mögliche Opfer einer strafbaren Handlung sein können, Zeugenschutzprogramm	groß
F	die im Rahmen der Fernwartung / des Fernzugriffs verarbeitet werden	Sonderregelungen, die auf die spezifische Situation der Fernwartung / Fernzugriff eingehen.	

Die Parteien haben festgestellt, dass die in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten dem folgenden Schutzbedarf unterliegt:

Schutzstufe	Zutreffendes ankreuzen
A	<input type="checkbox"/>
B	<input type="checkbox"/>
C	<input checked="" type="checkbox"/>
D	<input type="checkbox"/>
E	<input type="checkbox"/>
F	<input type="checkbox"/>

Der nachfolgende Maßnahmenkatalog enthält die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den ermittelten Schutzbedarf der Schutzstufen C zu gewährleisten.

Sofern für einzelne Datenverarbeitungen ein weitergehender Schutzbedarf festgestellt worden ist, werden die zusätzlich getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Schutzziele in der jeweiligen Verfahrensbeschreibung dokumentiert:

I. Organisatorische Vorgaben zur Gewährleistung der Datensicherheit

Der Dienstleister unterhält ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung. Hierdurch soll auch sichergestellt werden, dass die getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit dem Stand der Technik entsprechen. Dies wird er auf Anfrage jederzeit dem Auftraggeber nachweisen.

II. Technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit

Der Auftragnehmer trifft zur Gewährleistung der Datensicherheit folgende Maßnahmen, deren Einhaltung durch entsprechende Kontrollen im Rahmen der organisatorischen Maßnahmen gewährleistet wird:

Schutzziel: Vertraulichkeit

Es ist sicherzustellen, dass keine Person – sowohl Mitarbeiter als auch Dritte – personenbezogene Daten unbefugt zur Kenntnis nimmt. Die Sicherstellung dieses Schutzziels erfordert Maßnahmen zur Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrolle. Ein unbefugter Gerätezugriff soll unterbunden werden. Zudem werden hier auch die Vorgaben zur Mandantentrennung angeführt, um sicherzustellen, dass eine Zuordnung von Daten zu einem Verantwortlichen erfolgt.

1. Zutrittskontrolle:

Kontrolle des unbefugten Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen (DV-Anlage). Durch die Zutrittskontrolle soll verhindert werden, dass Personen, die dazu nicht befugt sind, in die Nähe einer DV-Anlage gelangen können. Zur DV-Anlage gehören neben der Zentraleinheit einschließlich der integrierten Laufwerke auch die angeschlossenen Peripherieeinheiten wie Terminals, PCs, Drucker, Plotter und Bandeinheiten usw. Auch die für einen Fernzugriff genutzten Endgeräte werden erfasst.

Eine Zutrittskontrolle zu PCs innerhalb von Büroräumen wird z. B. dadurch sichergestellt, dass Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass Kunden in die Nähe von PCs gelangen bzw. den Bildschirm einsehen können.

<i>Maßnahmen zur Erfüllung der Schutzziele</i>
Zutrittsregelung für betriebsfremde Personen; die Umsetzung erfolgt beispielsweise durch folgende Punkte:
<ul style="list-style-type: none">• Regelungen für den Zutritt Externer• Protokollierung der Zu- und Abgänge von betriebsfremden Personen• Zentraler Empfangsbereich (Pfortner/Empfang) vorhanden• Ausgabe von Besucherausweisen• Aufenthalt von Fremden im gesamten Unternehmensgebäude nur in Anwesenheit von Mitarbeitern• Rücknahme von Zugangsmitteln nach Ablauf der Berechtigung
Zutrittsregelung für betriebszugehörige Personen; die Umsetzung erfolgt beispielsweise durch folgende Punkte:
<ul style="list-style-type: none">• Festlegung zutrittsbefugter Personen, einschließlich des Umfanges der Befugnisse für den physischen Zutritt zu relevanten Räumen/Sicherheitsbereichen• Ausgabe von Zutrittsberechtigungsausweisen (z. B. Chipkarte mit Protokollierung)• Protokollierung der Zu- und Abgänge von Mitarbeitern
Festlegung der zutrittsberechtigten Personen für Rechner-/Serverraum
Maßnahmen, damit nur Befugte Zutritt zum Rechner- /Serverraum erhalten
Bereitstellung verschließbarer Schränke/Rollcontainer für Mitarbeiter

Schlüsselregelung, sofern Schlüssel verwendet werden (verschlossene Türen; Schlüsselausgabe nur an Befugte; Aufbewahrung und Verwendung eines Generalschlüssels)
Maßnahmen der Objektsicherung (z. B. Absicherung von Schächten und Fenstern; Geländeüberwachung)
Gesicherter Eingang (z.B. Schließsystem, Ausweisleser)
Einbruchhemmende Fenster

2. Zugangskontrolle:

Die Benutzung von DV-Anlagen durch unbefugte Personen (nicht befugte Mitarbeiter oder Externe) soll verhindert werden. Bei der Zugangskontrolle geht es um die Frage der Identifikation und anschließender Authentifikation. Die Zugangskontrolle umfasst auch das Ziel, dass kein externer Zugang (z. B. aus dem Internet) auf DV-Anlagen erfolgen kann (Hackerschutz).

Forderungen
Authentisierung der Benutzer gegenüber dem Datenverarbeitungssystem. d. h. z. B. Identifikation durch Benutzernamen und Kennwort oder 2-Faktor-Verfahren
Regelungen zur Passwortvergabe
Persönliches Passwort
Mindestens 10 Zeichen, darunter auch Sonderzeichen/Zahlen, Groß- und Kleinschreibung
Rechteverwaltung
Protokollierung von Zugriffen
Vergabe durch Nutzer selbst
Verfall nach vorgegebener Zeit
Zugangssperre nach drei Fehlversuchen
Keine Weitergabe an Dritte
Regelung für Fall der Abwesenheit (Urlaub, Krankheit etc.)
Sperre der zuletzt verwendeten 5 Passworte
Unverzügliche Sperrung von Berechtigungen beim Ausscheiden von Mitarbeitern
Regelmäßige Kontrolle der Gültigkeit von Berechtigungen (jährlich)
Sicherung der Bildschirmarbeitsplätze bei Abwesenheit und laufendem System (Passwortschutz für Bildschirmschoner nach 5 Min. bis 15 Min, je nach Risiko des Missbrauchs)
Abschottung interner Netze gegen Zugriffe von außen (Firewall, Verschlüsselung VPN)

3. Zugriffskontrolle:

Ziel der Zugriffskontrolle ist es, dass Mitarbeiter und befugte Dritte nur im Rahmen ihrer Zugriffsberechtigung auf Daten zugreifen können. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass beim Umgang mit personenbezogenen Daten diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt (gelöscht) werden können. Dies gilt sowohl für Daten, die in DV-Systemen gespeichert sind, als auch für solche, die sich auf maschinell lesbaren Datenträgern oder auf Papier befinden.

Forderungen
Erstellung eines Benutzerprofils, d. h. Festlegung von Zugriffsberechtigungen hinsichtlich personenbezogener Daten, die verarbeitet werden.
Differenzierte Berechtigungen für Lesen, Verändern oder Löschen von Daten
Vergabe von Berechtigungen an Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach dem Minimalprinzip; Zugriff auf Anwendungen und Systemkomponenten wird nur gestattet, wenn dieser Zugriff für die konkrete Tätigkeit erforderlich ist.
Erstellung und Umsetzung eines Berechtigungskonzeptes <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Administrationsrechten

Verwaltung der Zugriffsrechte durch Systemadministrator
Verschlüsselung aller EDV-Geräte (Smartphone, Notebook etc.)
Übertragungsverschlüsselung für E-Mail
Bildschirmschoner
Trennung von Test- und Produktionsbetrieb
Konfiguration der eingesetzten EDV-Geräte dahingehend, dass alle Dienste und Komponenten deaktiviert werden, welche nicht zur Erfüllung seiner Dienstleistungen benötigt werden. Jährliche Überprüfung der ordnungsgemäßen Konfiguration.
Vergabe von Berechtigungen muss nachvollziehbar dokumentiert werden und einen Genehmigungsschritt umfassen.
Datenschutzgerechte Entsorgung nicht mehr benötigter Datenträger nach dem jeweiligen Stand der Technik unter Beachtung der jeweils gültigen Normen (DIN 66399:2012) oder Beauftragung eines auf Entsorgung von Datenträgern spezialisierten Dienstleisters mit der Entsorgung, der die Datenträger mit derselben oder einer höheren Sicherheitsstufe vernichten wird. Die zur Entsorgung vorgesehenen Datenträger sind während der Lagerung und des Transports mit geeigneten Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
Datenschutzgerechte Entsorgung von Makulatur (beispielsweise Fehldrucke von Arbeitslisten, Anschreiben etc.) mittels eines Aktenvernichters, der eine nach DIN 66399:2012 definierten Sicherheitsstufe P-4 aufweist, oder Beauftragung eines auf Aktenvernichtung spezialisierten Dienstleister mit der Entsorgung, der die Dokumente mit derselben oder einer höheren Sicherheitsstufe vernichten wird.
Ausschluss der privaten Internet- Nutzung für Mitarbeiter, die zeitgleich Zugriff auf Daten des Auftraggebers haben.
Ausschluss der privaten Nutzung des geschäftlichen E-Mail-Kontos für Mitarbeiter, die zugleich Daten des Auftraggebers verarbeiten.

4. Trennungskontrolle:

Nach dem Trennungsgebot sind Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, getrennt zu verarbeiten (auch: Gebot der Nichtverkettabarkeit). Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Zweckbindung personenbezogener Daten durch organisatorische und technische Maßnahmen umgesetzt wird. Besondere Bedeutung hat das Trennungsgebot im Rahmen der Auftragsverarbeitung, wenn z.B. Daten mehrerer Auftraggeber auf einem System gespeichert sind. Sofern das Trennungsgebot nicht durch technische Maßnahmen, wie z.B. eine Zugriffs-Kontroll-Software, erreicht werden kann, ist eine getrennte Speicherung notwendig.

Forderungen
Berechtigungskonzept mit Festlegung der Zugriffsrechte
Mandantenfähige Datenbank

Schutzziel: Integrität

Es ist sicherzustellen, dass informationstechnische Prozesse und Systeme die festgelegten Spezifikationen kontinuierlich einhalten, so dass die mit ihnen zu verarbeitenden Daten unversehrt, vollständig und aktuell bleiben. Informationen müssen inhaltlich richtig und vollständig sein, vom Urheber stammen und dürfen nur von befugten Personen geändert werden. Dieses Schutzziel erfordert, dass Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität von Daten bei ihrer Übertragung getroffen werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass Änderungen der Daten auch dem Veranlasser zuzurechnen sind (Eingabekontrolle).

5. Weitergabekontrolle:

Umfasst sind alle Varianten der Weitergabe von personenbezogenen Daten mittels Datenträger oder Kommunikationsnetz. Die Weitergabekontrolle soll verhindern, dass Daten bei deren Weitergabe unbefugt verwendet (gelesen, kopiert, verändert oder entfernt/gelöscht) werden können. Der Begriff der Weitergabe

umfasst sowohl die Übermittlung an Dritte als auch die Weitergabe im Rahmen der Auftragsverarbeitung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und an den Betroffenen.

Forderungen
Dokumentation von Datenempfänger, der Transport- /Übermittlungswege, der zur Übermittlung von Daten befugten Personen und der zu übermittelnden Daten
Authentisierte und hinreichend verschlüsselte Übertragung von Daten vor der Weitergabe bei nicht gesicherten Übertragungswegen

6. Eingabekontrolle:

Durch die Eingabekontrolle soll dokumentiert werden, wer für eine (un)zulässige oder fehlerhafte Dateneingabe verantwortlich ist. Ziel ist die Revisionsfähigkeit der Eingabe von personenbezogenen Daten in das DV-System, zu welchem auch nicht vernetzte Einzelarbeitsplätze, wie z.B. PCs gehören. Die zu kontrollierende Dateneingabe umfasst sowohl das erstmalige Speichern als auch die Veränderung und Löschung (Entfernung) von Daten.

Forderungen
Führung revisionssicherer (schriftlich erteilter, nachvollziehbarer) Zugriffsberechtigungen
Protokollierung von Eingabe, Veränderungen oder Löschung personenbezogener Daten
Regelung zu Zugriffsbefugnissen auf erstellte Protokolldaten
Einsatz von Prüfsummen

Schutzziel: Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall muss so schnell wie möglich wiederhergestellt werden. Hierzu ist der Schutz der Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu gewährleisten. Mögliche Gefahren sind z.B. Wasserschäden, Blitzschlag, Stromausfall, Brand, Sabotage oder Diebstahl. Mit dem Schutzziel der Belastbarkeit soll eine gewisse Stabilität gegenüber Ausfällen und Angriffen der Systeme erreicht werden. Da diese Anforderung auch besondere Relevanz bei der Auslagerung von Dienstleistungen (Hosting von Daten) hat, werden auch hier die Anforderungen an eine Auftragskontrolle mit angeführt.

7. Verfügbarkeitskontrolle:

Folgende Maßnahmen im Bereich der Verfügbarkeitskontrolle existieren, um dem zufälligen Verlust oder der Zerstörung von Daten vorzubeugen und bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch eine Wiederherstellung der Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Forderungen
Formalisiertes Freigabeverfahren für neue DV-Verfahren und bei wesentlichen Änderungen in Alt-Verfahren
Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
Automatische Feuer- und Rauchmeldeanlagen
CO2 Feuerlöschgerät im/vor Serverraum
Sicherung der Datenbestände
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Bestandssicherungskonzeptes • Aufbewahrung der Sicherungskopien an einem sicheren Ort (Auslagerung) • Erstellung von Sicherungskopien nach dem Generationenprinzip in geeigneten zeitlichen Abständen • Wiederanlaufkonzept zur Rekonstruktion von Datenbeständen • Testläufe bei der Rekonstruktion von Datenbeständen
Redundanz von Hard- und Software sowie Infrastruktur

8. Auftragskontrolle:

Gewährleistung der weisungsgemäßen Auftragsverarbeitung. Der Auftragnehmer hat die ihm erteilten Weisungen einzuhalten, während der Auftraggeber Sorge dafür zu tragen hat, dass seine Weisungen klar und eindeutig sind und befolgt werden.

Forderungen
Kontrolle der Einhaltung von Datensicherheitsbestimmungen durch Auftragnehmer.
Meldung, wenn Verstöße vorliegen oder der Verdacht besteht, dass die Datensicherheitsvorgaben unzureichend sind.
Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Wahrung der datenschutzrelevanten Vorgaben.
Erteilung von Weisungen an die Mitarbeiter hinsichtlich der vorgesehenen Verwendung der Daten als auch des Umfangs der Daten, die für die Auftragsdurchführung erforderlich sind und verwendet werden sollen.

9. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung

Ständige Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben an Datenschutz und IT-Sicherheit. Der Auftragnehmer hat regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren, dass die vertraglich geschuldeten Vorgaben eingehalten werden.

Forderungen
Einführung eines Systems zur Rechenschaftspflicht und IT-Security Governance (im gebotenen Umfang)
Incident-Response Management
Regelungen zur Kontrolle von Prozessen und zur Änderung von Verfahren
Meldung von Sicherheitsvorfällen, die im laufenden Betrieb festgestellt werden
Kontrolle der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen (mindestens einmal pro Jahr)
Sichere und ausreichende Default-Einstellung für die Server, durch die ein abgesicherter Wiederanlauf des Serversystems in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann

TEIL A

Anlage 5: Bestätigung zur Einhaltung der Datensicherheit

Bestätigung

zur Umsetzung der Datensicherheitsanforderungen durch den Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er die vom Auftraggeber in Anlage 4 vorgegebenen Datensicherheitsanforderungen vor Beginn der Datenverarbeitung umgesetzt und sich hiervon auch im Rahmen einer Überprüfung überzeugt hat.

Teil B

JOINT CONTROLLER VEREINBARUNG

Präambel

Die Nutzung der WBG-Plattform für das Affiliate Marketing erfordert ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von WBG mit Publishern und Advertisern. Der im nachfolgend beschriebenen Umfang (**“Zusammenarbeit”**) stellt ein datenschutzrechtlich gem. Art. 26 DS-GVO relevantes Zusammenwirken zwischen Publisher und Advertiser dar (vgl. Teil C JOINT CONTROLLER VEREINBARUNG). Die Parteien werden sich zu diesem Zweck gegenseitig Zugang zu bestimmten personenbezogenen Daten gewähren oder während der Zusammenarbeit erheben und verarbeiten.

Diese Vereinbarung wird zwischen Advertiser und WBG geschlossen. Zusätzlich vereinbaren Advertiser und beauftragter Publisher für das datenschutzrechtlich relevante Zusammenwirken eine weitere JOINT CONTROLLER VEREINBARUNG (gem. Teil C). Diese Vereinbarung wird auch in den Fällen abgeschlossen, in denen Advertiser bestimmte Publisher für die Schaltung von Anzeigen / Werbung einsetzen.

Die Parteien legen in diesem Teil B den Umfang der Zusammenarbeit, die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien sowie ihre jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Einhaltung der jeweiligen Datenschutzverpflichtungen näher fest.

1. Umfang der Zusammenarbeit

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Verantwortlichen als gemeinsam Verantwortliche agieren. Die Rollen der Verantwortlichen und die damit verbundenen Aufgaben werden in Anlage 1 näher konkretisiert. Sofern eine alleinige Verantwortlichkeit einer Partei für einen Datenverarbeitungsvorgang vorliegt, wird diese Partei sämtliche einschlägigen Datenschutzbestimmungen eigenverantwortlich umsetzen. Derartige Datenverarbeitungsverfahren sind jedoch nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die gemeinsame Datenverarbeitung sowie die Art der im Rahmen der Zusammenarbeit erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten werden in Anlage 1 konkretisiert.

2. Pflichten der Verantwortlichen, Auftragsverarbeiter

2.1 Die Verantwortlichen führen die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze durch. Beide Parteien sowie der Publisher sind nach Außen für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze hinsichtlich der gemeinsamen Datenverarbeitung gemeinsam verantwortlich. Im Innenverhältnis ergibt sich der Umfang der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze aus Anlage 1, wo den Parteien einzelne Datenverarbeitungsverfahren zugewiesen worden sind.

2.2 Die Verantwortlichen nutzen die personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Zusammenarbeit für die Zwecke, wie sie in Anlage 1 beschrieben werden. Für weitergehende Datenverarbeitungen, die über die gemeinsame Verantwortlichkeit hinausgehen, ist jeder Verantwortliche allein rechenschaftspflichtig und muss die datenschutzrechtlichen Anforderungen eigenverantwortlich einhalten.

Sollten die Parteien vertragsgegenständliche personenbezogene Daten zu anderen als den beschriebenen Zwecken verarbeiten, werden sich die Parteien hierüber gegenseitig in angemessenem Umfang informieren, soweit dies zwingend gesetzlich erforderlich ist.

2.3 Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass alle Personen, die sich der Verarbeitung personenbezogener Daten befassen, vor jeglichem Zugriff auf diese Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet werden und personenbezogene Daten nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeiten.

2.4 Personenbezogene Daten müssen authentisch und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten muss dem Zweck angemessen und erheblich

erscheinen sowie auf das für die Zwecke der Übermittlung und weitergehenden Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden.

- 2.5 Die Verantwortlichen werden vertragsgegenständliche personenbezogene Daten nur dann mit Hilfe von Auftragsverarbeitern verarbeiten, wenn ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag mit den jeweiligen Auftragsverarbeitern abgeschlossen wird. Die Verantwortlichen werden die personenbezogenen Daten nur insoweit an Dritte weitergeben, als dies zur Erfüllung der sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Verpflichtungen tatsächlich erforderlich oder im Übrigen gesetzlich zulässig und sachgerecht ist und die jeweils andere Partei über die weiteren Empfänger der personenbezogenen Daten informieren.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen je nach Einzelfall unter anderem Folgendes ein:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

4. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Datenschutzgesetze und Betroffenenrechte

- 4.1 In der Regel bleibt der Verantwortliche, der die betreffenden personenbezogenen Daten initial erhoben hat bzw. mit den Betroffenen in direkter Vertragsbeziehung steht, zentrale Anlaufstelle und Kontaktpunkt für die betroffenen Personen. Dies ist in der Regel der Advertiser, der mit dem Kunden in direktem Kontakt steht und dessen Daten für den Vertragsschluss erhoben hat.
- 4.2 Betroffenen Personen stehen verschiedene Rechte in Bezug auf die von den Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu. Die Verantwortlichen verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze zu erfüllen.
- 4.3 Betroffenen sind Informationen über die Verarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO bereitzustellen. Die Parteien vereinbaren, dass der Publisher die Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen für die im Teil C, Anlage 1 geregelten Datenverarbeitungen erteilt. Weiterhin liegt es in der Verantwortung des Advertisers, alle erforderlichen Informationen über die in Teil B Anlage 1 angeführten Datenverarbeitungstätigkeiten den Betroffenen in geeigneter Art und Weise gemäß nachfolgend beschriebenen Verfahren zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Die Verantwortlichen unterstützen sich bei der Erfüllung entsprechender vertraglicher und/oder sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen gegenseitig und stellen sich die notwendigen Informationen zu den relevanten Datenverarbeitungsaktivitäten zur Verfügung, um diesen Anforderungen nachkommen zu können. WBG wird dem Advertiser gesonderte Datenschutzhinweise zur Verfügung stellen, die dieser seinen Endkunden zum Zweck der Information über die durch WBG im Zuge der Nutzung der Affiliate Marketing Services erfolgenden Datenverarbeitungshandlungen zur Verfügung stellen wird. Ungeachtet der Bereitstellung der o.g. Datenschutzhinweise bleibt der Advertiser für die Einhaltung aller ihn treffenden rechtlichen Pflichten, insbesondere Informationspflichten, verantwortlich.
- 4.5 Betroffenen Personen steht unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, Auskunft über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen. Darüber hinaus können die von der Zusammenarbeit betroffenen Personen verlangen, dass die Verantwortlichen ihre Daten berichtigen, löschen oder den Zugriff einschränken. Die von der Zusammenarbeit betroffenen Personen können in den

gesetzlich geregelten Fällen aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber den Verantwortlichen widersprechen.

Die Parteien vereinbaren, dass es grundsätzlich in der Verantwortung des Advertisers liegt, entsprechende Anfragen von Betroffenen zu beantworten. Er bleibt die zentrale Anlaufstelle für die betroffenen Personen.

Die Verantwortlichen stellen zudem klar, dass die von der Verarbeitung betroffenen Personen ihre jeweiligen, sich aus oder im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergebenden Rechte gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen können. Art. 82 DS-GVO bleibt unberührt.

Die Verantwortlichen werden alle notwendigen und geeigneten Schritte unternehmen, um entsprechende Anfragen und Ansprüche auch im Namen des anderen Verantwortlichen zu erfüllen, und in diesem Zusammenhang entsprechend zusammenzuarbeiten. In jedem Fall haben sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenseitig angemessenen zu unterstützen.

- 4.6 Meldepflichten gem. Art. 33 und 34 DS-GVO werden von dem Verantwortlichen erfüllt, bei dem der meldepflichtige Vorfall aufgetreten ist. Die Parteien werden sich beim Vorliegen eines meldepflichtigen Vorfalls im Hinblick auf die hier vertragsgegenständlichen Verarbeitungen unverzüglich gegenseitig informieren. Die jeweils andere Partei wird den meldepflichtigen Verantwortlichen bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutze der Betroffenen bestmöglich unterstützen. Die Entscheidung über Erforderlichkeit, Inhalt und Umfang der zu treffenden Maßnahmen trifft der meldepflichtige Verantwortliche.
- 4.7 Zudem bleibt der Advertiser verantwortlich, den Betroffenen Informationen über die wesentlichen Inhalte der Regelungen nach TEIL B zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit der Betroffene diese erfragt und dies nach geltendem Recht zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass die betroffenen Personen entsprechende Informationen verlangen, werden die Verantwortlichen nach vorheriger Abstimmung diesen Abschnitt des TEIL B an die betroffenen Personen weitergeben.
- 4.8 Jeder Verantwortliche führt eigenverantwortlich ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Die Verantwortlichen stellen sich gegenseitig die Informationen zur Verfügung, die für das Führen eines entsprechenden Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten erforderlich ist.
- 4.9 Die Verantwortlichen unterstützen sich gegenseitig erforderlichenfalls in angemessenem Umfang bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und falls zweckmäßig und soweit rechtlich zulässig bei der vorherigen Rücksprache mit Aufsichtsbehörden. Auf Verlangen des anderen Verantwortlichen hat der andere Verantwortliche dem Anfordernden die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4.10 Jeder Verantwortliche trägt seine eigenen im Rahmen der Erfüllung der Pflichten nach diesem TEIL B ggf. entstehenden Kosten. Die Regelungen der AGB und ergänzenden Regelungen zur Inanspruchnahme der Affiliate Marketing Services bleiben hiervon unberührt.

5. Haftung

Die Verantwortlichen haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Kollisionsregelung

Die Regelungen in den AGB über die Nutzung der Affiliate Marketing Services wird durch diese Regelung insoweit verdrängt, als dass diese Vereinbarung Sonderregelungen vorsieht. Ansonsten bleibt es bei der subsidiären Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Nutzung der Affiliate Marketing Services.

TEIL B

ANLAGE 1: Rollen, Aufgaben und Umfang der Zusammenarbeit zwischen Advertiser und WBG

WBG stellt eine Affiliate Marketing Plattform zur Verfügung und schließt zu deren Nutzung gesonderte Vereinbarungen („AGB“) jeweils mit Advertiser und Publisher ab. Aufgabe von WBG ist es, die Abrechnung der über die Plattform vermittelten Verkäufe zu ermöglichen. Der Publisher initiiert diese Datenverarbeitung, indem er eine vom Advertiser bereitgestellte Werbeanzeige mit einem entsprechenden Trackingcode veröffentlicht. Hierdurch erfolgt die Weiterleitung des Interessenten auf eine vom Advertiser vorab festgelegte Landingpage.

Die für die Abrechnung der Leistungen des Publishers relevanten Daten übermittelt der Advertiser aufgrund vertraglicher Absprache an WBG, damit WBG seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Zudem soll WBG dem Advertiser geeignete Publisher für die vom Advertiser angebotenen Services / Produkte vorschlagen. Hierzu schlägt WBG nach den Vorgaben des Advertisers aus dem bei WBG vorhandenen Datenbestand die Publisher vor, die vermutlich für die Marketingaktivitäten des Advertiser besonders geeignet sind. Weiterhin erstellt WBG für die Publisher eine Übersicht der von den Advertisern über die Plattform angebotenen Artikel. Diese Übersicht enthält außerdem die Information, in welchem Umfang diese Produkte verkauft worden sind. So kann der Publisher, die für ihn interessanten Werbeanzeigen auswählen.

Im Einzelnen verteilen sich die Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit wie folgt:

Verfahren	Zweck / Umfang	Rollen und Aufgaben	Verarbeitung von / Zugriff auf Datenkategorien / Datensubjekte
Übermittlung von Daten durch Advertiser an WBG zur Erstellung von Rechnungen für Publisher / Advertiser und zur Speicherung der Daten für die Erfüllung von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten	Bereitstellung von Daten zu den über die Plattform vermittelten Verkäufen durch Publisher für die Erstellung von Abrechnungen gegenüber Advertiser / Publisher und Erfüllung von steuer- und handelsrechtlichen Pflichten durch WBG.	<u>Advertiser:</u> Übermittlung der Daten an WBG. <u>WBG:</u> Verarbeitung der bereitgestellten Daten für die genannten Zwecke.	Betroffene: Kunden des Advertisers, die aufgrund der Vermittlung des Publishers mit dem Advertiser einen Vertrag geschlossen haben: Folgende Daten betroffen: <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktdaten des Advertisers • Kontaktdaten der Agentur (sofern vorhanden) • Advertiser-ID • Agency-ID • Programm-ID • Rechnungsdaten • Vertragsdaten • Publisher-ID
Auswertung der Transaktionsdaten für die Steuerung und Fortentwicklung der Plattform sowie zur Missbrauchs- und Betrugsbekämpfung	Nutzung der Daten zum Erkennen von Missbrauch / Betrugsbekämpfung sowie – in anonymisierter Form – zur <ul style="list-style-type: none"> • Kapazitätsplanung, • Prozessoptimierung • Erstellung von Reports über die Nutzung der Plattform und • Fortentwicklung der Plattform 	<u>WBG:</u> Abstimmung der Daten, die an WBG für die genannten Zwecke (Auswertung der genannten Daten) übermittelt werden sollen. <u>Advertiser:</u> Übermittlung von Daten an WBG.	Betroffene: Kunden des Advertisers, die aufgrund der Vermittlung des Publishers mit dem Advertiser einen Vertrag geschlossen haben: Folgende Daten betroffen: <ul style="list-style-type: none"> • Advertiser-ID • Agency-ID • Publisher-ID • Programm-ID • Programm-Details (Fee, Override, Commission) • Rechnungsdaten • Transaktionsdaten und Transaktionsstatus • Zeitstempel
Reporting für Publisher	Erstellung von Reports für Publisher zur Verifizierung von Sales und zur Optimierung der eigenen Vermarktungsaktivitäten	<u>WBG:</u> Abstimmung der Daten, die an WBG für diese Zwecke (Erstellung von Reports auf Grundlage der Daten) übermittelt werden sollen. <u>Advertiser:</u> Übermittlung von Daten an WBG.	Betroffene: Kunden des Advertisers, die aufgrund der Vermittlung des Publishers mit dem Advertiser einen Vertrag geschlossen haben: Folgende Daten betroffen: <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsdaten • Gutscheincode • Transaktionsdaten und Transaktionsstatus • Zeitstempel • Art des vom User verwendeten Devices • Verwendeter Gerätebrowser

			<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Klicks auf Anzeige • Vom User aufgerufene URL
Bereitstellung von Empfehlungen für Advertiser hinsichtlich potenziell geeigneter Publisher	Auswahl von potenziell geeigneten Publishern auf Grundlage der von dem Advertiser verkauften / angebotenen Artikeln bzw. Services. Bereitstellung einer Übersicht der so ermittelten Publisher für den Advertiser.	<p><u>WBG</u>: Auswahl der Publisher auf Grundlage der eigenen Daten und Bereitstellung von Reports / Vorschläge an Advertiser.</p> <p><u>Advertiser</u>: Abstimmung mit WBG hinsichtlich Kriterien für Auswahl der Publisher und Bereitstellung der Daten.</p>	<p>Betroffene: Publisher</p> <p>Folgende Daten betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Publisher-ID • Campaign-ID • Artikel • Anzahl vermittelter Artikel • Datum des Verkaufs
Bereitstellung von Empfehlungen für Publisher hinsichtlich potenziell geeigneter Produkte	Anzeigeplattform für Publisher, die die vom Advertiser über die WBG-Plattform angebotenen Produkte beinhaltet. Diese Anzeige enthält auch Informationen, in welchem Umfang diese Produkte verkauft worden sind. So kann der Publisher die für ihn interessanten Produkte /Werbemittel auswählen.	<p><u>Advertiser</u>: Abstimmung mit WBG hinsichtlich Auswahl der Publisher und Bereitstellung der Daten.</p> <p><u>Advertiser</u>: Abstimmung mit WBG hinsichtlich Anonymisierung von Daten zur Erstellung von Statistiken.</p>	<p>Betroffene: Kunden des Advertisers</p> <p>Folgende Daten werden verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikel • Datum des Verkaufs • Anzahl des gekauften Produktes

Teil C
JOINT CONTROLLER VEREINBARUNG
zwischen

Advertiser und Publisher

Präambel

Die Nutzung der WBG-Plattform für das Affiliate Marketing erfordert ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von WBG mit Publishern und Advertisern sowie ein datenschutzrechtlich gem. Art. 26 DS-GVO relevantes Zusammenwirken zwischen Publisher und Advertiser. Für dieses Zusammenwirken von Advertiser und Publisher gelten die Regelungen des Teil C JOINT CONTROLLER VEREINBARUNG. Die Advertiser und Publisher werden sich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit gegenseitig Zugang zu bestimmten personenbezogenen Daten gewähren oder diese während der Zusammenarbeit erheben und verarbeiten. Diese Vereinbarung wird auch in den Fällen abgeschlossen, in denen Advertiser bestimmte Publisher für die Schaltung von Anzeigen / Werbung einsetzen.

Die Parteien legen in der **Anlage 1/1a** zu dieser Vereinbarung den Umfang der Zusammenarbeit, die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien sowie ihre jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Einhaltung der jeweiligen Datenschutzverpflichtungen näher fest.

1. Umfang der Zusammenarbeit

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Verantwortlichen als gemeinsam Verantwortliche agieren. Die Rollen der Verantwortlichen und die damit verbundenen Aufgaben werden in Anlage 1/1a näher konkretisiert. Sofern eine alleinige Verantwortlichkeit einer Partei für einen Datenverarbeitungsvorgang vorliegt, wird diese Partei sämtliche einschlägigen Datenschutzbestimmungen eigenverantwortlich umsetzen. Derartige Datenverarbeitungsverfahren sind jedoch nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Gemeinsame Datenverarbeitung sowie die Art der im Rahmen der Zusammenarbeit erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten werden in Anlage 1/1a konkretisiert.

2. Pflichten der Verantwortlichen, Auftragsverarbeiter

2.1 Die Verantwortlichen führen die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze durch. Beide Parteien sowie der Publisher sind nach Außen für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze hinsichtlich der gemeinsamen Datenverarbeitung gemeinsam verantwortlich. Im Innenverhältnis ergibt sich der Umfang der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze aus Anlage 1/1a, wo den Parteien einzelne Datenverarbeitungsverfahren zugewiesen worden sind.

2.2 Die Verantwortlichen nutzen die personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Zusammenarbeit für die Zwecke, wie sie im Anlage 1/1a beschrieben werden. Für weitergehende Datenverarbeitungen über die gemeinsame Verantwortlichkeit hinaus ist jeder Verantwortliche allein rechenschaftspflichtig und muss die datenschutzrechtlichen Anforderungen eigenverantwortlich einhalten.

Sollten die Parteien vertragsgegenständliche personenbezogene Daten zu anderen als den beschriebenen Zwecken verarbeiten, werden sich die Parteien hierüber gegenseitig in angemessenem Umfang informieren, soweit dies zwingend gesetzlich erforderlich ist.

2.3 Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass alle Personen, die sich der Verarbeitung personenbezogener Daten befassen, vor jeglichem Zugriff auf diese Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet werden und personenbezogene Daten nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeiten.

2.4 Personenbezogene Daten müssen authentisch und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten muss dem Zweck angemessen und erheblich erscheinen sowie auf das für die Zwecke der Übermittlung und weitergehenden Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden.

2.5 Die Verantwortlichen werden vertragsgegenständliche personenbezogene Daten nur dann mit Hilfe von Auftragsverarbeitern verarbeiten, wenn ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag mit den jeweiligen Auftragsverarbeitern abgeschlossen wird. Die Verantwortlichen werden die personenbezogenen Daten nur insoweit an Dritte weitergeben, als dies zur Erfüllung der sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Verpflichtungen tatsächlich erforderlich oder im Übrigen gesetzlich zulässig und sachgerecht ist und die jeweils andere Partei über die weiteren Empfänger der personenbezogenen Daten informieren.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen je nach Einzelfall unter anderem Folgendes ein:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

4. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Datenschutzgesetze und Betroffenenrechte

4.1 In der Regel bleibt der Verantwortliche, der die betreffenden personenbezogenen Daten initial erhoben hat bzw. mit den Betroffenen in direkter Vertragsbeziehung steht, zentrale Anlaufstelle und Kontaktpunkt für die betroffenen Personen. Dies ist in der Regel der Advertiser, der mit dem Kunden in direktem Kontakt steht und dessen Daten für den Vertragsschluss erhoben hat.

4.2 Betroffenen Personen stehen verschiedene Rechte in Bezug auf die von den Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu. Die Verantwortlichen verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze zu erfüllen.

4.3 Betroffenen sind Informationen über die Verarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO bereitzustellen. Die Parteien vereinbaren, dass der Publisher die Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen für die im Teil C, Anlage 1/1a geregelten Datenverarbeitungen erteilt. Weiterhin liegt es in der Verantwortung des Advertisers, alle erforderlichen Informationen über die in Teil B Anlage 1 angeführten Datenverarbeitungstätigkeiten den Betroffenen in geeigneter Art und Weise gemäß nachfolgend beschriebenen Verfahren zur Verfügung zu stellen.

4.4 Die Verantwortlichen unterstützen sich bei der Erfüllung entsprechender vertraglicher und/oder sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen gegenseitig und stellen sich die notwendigen Informationen zu den relevanten Datenverarbeitungsaktivitäten zur Verfügung, um diesen Anforderungen nachkommen zu können. WBG wird dem Advertiser gesonderte Datenschutzhinweise zur Verfügung stellen, die dieser seinen Endkunden zum Zweck der Information über die durch WBG im Zuge der Nutzung der Affiliate Marketing Services erfolgenden Datenverarbeitungshandlungen zur Verfügung stellen wird. Ungeachtet der Bereitstellung der o.g. Datenschutzhinweise bleibt der Advertiser für die Einhaltung aller ihn treffenden rechtlichen Pflichten, insbesondere Informationspflichten, verantwortlich.

4.5 Betroffenen Personen steht unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, Auskunft über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen. Darüber hinaus können die von der Zusammenarbeit betroffenen Personen verlangen, dass die Verantwortlichen ihre Daten berichtigen, löschen oder den Zugriff einschränken. Die von der Zusammenarbeit betroffenen Personen können in den gesetzlich geregelten Fällen aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber den Verantwortlichen widersprechen.

Die Parteien vereinbaren, dass es grundsätzlich in der Verantwortung des Advertisers liegt, entsprechende Anfragen von Betroffenen zu beantworten. Er bleibt die zentrale Anlaufstelle für die betroffenen Personen.

Die Verantwortlichen stellen zudem klar, dass die von der Verarbeitung betroffenen Personen ihre jeweiligen, sich aus oder im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergebenden Rechte gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen können. Art. 82 DS-GVO bleibt unberührt.

Die Verantwortlichen werden alle notwendigen und geeigneten Schritte unternehmen, um entsprechende Anfragen und Ansprüche auch im Namen des anderen Verantwortlichen zu erfüllen, und in diesem Zusammenhang entsprechend zusammenzuarbeiten. In jedem Fall haben sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenseitig angemessenen zu unterstützen.

4.6 Meldepflichten gem. Art. 33 und 34 DS-GVO werden von dem Verantwortlichen erfüllt, bei dem der meldepflichtige Vorfall aufgetreten ist. Die Parteien werden sich beim Vorliegen eines meldepflichtigen Vorfalls im Hinblick auf die hier vertragsgegenständlichen Verarbeitungen unverzüglich gegenseitig informieren. Die jeweils andere Partei wird den meldepflichtigen Verantwortlichen bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutze der Betroffenen bestmöglich unterstützen. Die Entscheidung über Erforderlichkeit, Inhalt und Umfang der zu treffenden Maßnahmen trifft der meldepflichtige Verantwortliche.

4.7 Zudem bleibt der Advertiser verantwortlich, den Betroffenen Informationen über die wesentlichen Inhalte der Regelungen nach TEIL B zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit der Betroffene diese erfragt und dies nach geltendem Recht zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass die betroffenen Personen entsprechende Informationen verlangen, werden die Verantwortlichen nach vorheriger Abstimmung diesen Abschnitt des TEIL B an die betroffenen Personen weitergeben.

4.8 Jeder Verantwortliche führt eigenverantwortlich ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Die Verantwortlichen stellen sich gegenseitig die Informationen zur Verfügung, die für das Führen eines entsprechenden Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten erforderlich ist.

4.9 Die Verantwortlichen unterstützen sich gegenseitig erforderlichenfalls in angemessenem Umfang bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und falls zweckmäßig und soweit rechtlich zulässig bei der vorherigen Rücksprache mit Aufsichtsbehörden. Auf Verlangen des anderen Verantwortlichen hat der andere Verantwortliche dem Anfordernden die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.10 Jeder Verantwortliche trägt seine eigenen im Rahmen der Erfüllung der Pflichten nach dieser Vereinbarung ggf. entstehenden Kosten. Die Regelungen der zwischen der jeweiligen Partei und Webgains GmbH bestehenden AGB und ergänzenden Regelungen zur Inanspruchnahme der Affiliate Marketing Services bleiben hiervon unberührt.

5. Haftung

Die Verantwortlichen haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Kollisionsregelung

Die Regelungen in den AGB über die Nutzung der Affiliate Marketing Services gegenüber WBG wird durch diese Regelung insoweit verdrängt, als dass diese Vereinbarung Sonderregelungen vorsieht. Ansonsten bleibt es bei der subsidiären Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Nutzung der Affiliate Marketing Services.

TEIL C

ANLAGE 1: Rollen, Aufgaben und Umfang der Zusammenarbeit zwischen Advertiser und Publisher, sofern vom Advertiser für die Vermittlung beauftragt

WBG stellt eine Affiliate Marketing Plattform zur Verfügung und schließt zu deren Nutzung gesondert Vereinbarungen („AGB“) mit jeweils Advertiser und Publisher ab. Aufgabe von WBG ist es, die Abrechnung der über die Plattform vermittelten Verkäufe zu ermöglichen. Der Publisher initiiert diese Datenverarbeitung, indem er eine vom Advertiser über die Affiliate Marketing Plattform bereitgestellte Werbeanzeige mit einem entsprechenden Trackingcode veröffentlicht. Hierdurch erfolgt die Weiterleitung der Interessenten auf eine vom Advertiser vorab festgelegte Landingpage.

Die für die Abrechnung der Leistungen des Publishers relevanten Daten übermittelt der Advertiser aufgrund besonderer vertraglicher Absprache an WBG, damit WBG seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Zudem soll WBG dem Advertiser geeignete Publisher für die vom Advertiser angebotenen Services / Produkte vorschlagen. Hierzu schlägt WBG nach den Vorgaben des Advertisers aus dem bei WBG vorhandenen Datenbestand die Publisher vor, die vermutlich für die Marketingaktivitäten des Advertisers besonders geeignet sind.

Im Einzelnen verteilen sich die Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen Advertiser und Publisher wie folgt:

Verfahren	Zweck / Umfang	Rollen und Aufgaben	Verarbeitung von / Zugriff auf Datenkategorien / Datensubjekte
Weiterleitung des Users durch Publisher nach Klick auf eine Werbeanzeige des Advertisers auf die im Werbemittel verlinkte Landingpage.	Der Publisher nutzt die mit einem Tracking-Code versehene Werbeanzeige des Advertisers für Werbezwecke („Display“). Nach Klick auf die Anzeige erfolgt die Weiterleitung des Users auf die vorgesehene Landingpage.	<p><u>Publisher:</u> Einbindung des verpixelten Werbematerials (Ad) im Rahmen eigener Marketingmaßnahmen und Weiterleitung der Anfrage nach Klick auf Werbemittel zum Aufruf der Landingpage des Advertisers.</p> <p><u>Advertiser:</u> Bereitstellung Ad mit Skript.</p>	<p>Betroffene: Interessenten / Kunden des Advertiser</p> <p>Folgende Daten betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • IP-Adresse, • Referrer, • Browser-Typ, • Aufrufzeitpunkt (Timestamp), • Program-ID • Publisher-ID • Probabilistic-ID • Event-ID • Value • Reference-ID

TEIL B

ANLAGE 1a: Rollen, Aufgaben und Umfang der Zusammenarbeit zwischen Advertiser und Publisher bei Buchung der Leistung Post View Tracking der Zusatzvereinbarung

Diese Anlage 1a gilt zusätzlich zu der **ANLAGE 1: Rollen, Aufgaben und Umfang der Zusammenarbeit zwischen Advertiser und Publisher der Joint CONTROLLER Vereinbarung** zwischen Publisher und Advertiser.

WBG stellt eine Affiliate Marketing Plattform zur Verfügung und schließt zu deren Nutzung gesonderte Vereinbarungen („AGB“) jeweils mit Advertiser und Publisher ab. Die Nutzung der WBG-Plattform für das Affiliate Marketing erfordert ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von WBG jeweils mit Publisher und Advertiser im nachfolgend beschriebenen Umfang sowie ein datenschutzrechtlich gem. Art. 26 DS-GVO relevantes Zusammenwirken zwischen Publisher und Advertiser.

Im Einzelnen verteilen sich die Aufgaben im Rahmen der Gemeinsamen Verantwortlichkeit wie folgt:

Verfahren	Zweck / Umfang	Rollen und Aufgaben	Verarbeitung von / Zugriff auf Datenkategorien / Datensubjekte
Bereitstellung Tracking Code für Auswertung Nutzerverhalten auf Webseite des Publishers	Herstellung der technischen Voraussetzungen für Tracking / je Auftrag	<u>Advertiser:</u> WBG erstellt und übermittelt Tracking Code als Auftragnehmer des Advertiser <u>Publisher:</u> Empfänger des Tracking Code	Technische Vorbereitungshandlungen, die keine Datenverarbeitung enthält
Aktivierung Tracking Code nach Auslieferung der Anzeige	Herstellung der technischen Voraussetzungen für Tracking /je Auftrag	<u>Advertiser:</u> Veranlassung <u>Publisher:</u> Integration Werbemittel mit Tracking Code	Technische Vorbereitungshandlungen, die keine Datenverarbeitung enthält
Erhebung Nutzerdaten auf Webseite des Publishers nach Auslieferung Anzeige	Messung Erfolg und Wirksamkeit der Anzeige / jeweils nach Einwilligung	<u>Advertiser:</u> Auftraggeber für Trackingmaßnahme <u>Publisher:</u> Auftragnehmer für Trackingmaßnahme	Webseitenbesucher und Interessenten des Advertisers, denen Anzeige auf Webseite des Publishers angezeigt wird. / Nutzungsdaten: <ul style="list-style-type: none"> • Click-ID • Programm-ID • Campaign-ID • Time stamp
Übermittlung Nutzerdaten an Advertiser	Messung Erfolg und Wirksamkeit der Anzeige / jeweils nach Einwilligung	<u>Advertiser:</u> Empfänger Nutzerdaten <u>Publisher:</u> Übermittler Nutzungsdaten	Webseitenbesucher und Interessenten des Advertisers, denen Anzeige auf Webseite des Publishers angezeigt wird. / Nutzungsdaten: <ul style="list-style-type: none"> • Click-ID • Programm-ID • Campaign-ID • Time stamp
